

## **Sammelpetition 07/02450/3**

### **Kahlschlag in Lichtenwalde stoppen**

#### **Beschlussempfehlung:**

**Zu 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

**Zu 2. und 3.: Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**

Die Sammelpetition richtet sich gegen Baumfällungen in Lichtenwalde (Gemeinde Niederwiesa), die nach Auffassung der Petenten durch die zuständigen Naturschutzbehörden ohne Vorliegen der erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen genehmigt worden seien. Sie fordern die zuständigen Behörden auf, (1.) den Kahlschlag umgehend und dauerhaft zu stoppen. Die betroffenen Flächen müssten (2.) entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH)-Vorgaben – renaturiert werden. Darüber hinaus wird der Freistaat Sachsen (3.) aufgefordert, mit dem Eigentümer in Verhandlungen zu treten, um die geschützten Flächen zu erwerben und diese unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes nachhaltig weiterzuentwickeln.

#### 1. Sachverhalt

Bei Lichtenwalde werden mehrere Waldflächen, die teilweise im Naturschutzgebiet „Zschopautalhänge bei Lichtenwalde“ und vollständig im FFH-Gebiet „Zschopautal“ (landesinterne Nummer 250) liegen, von einem privaten Waldeigentümer bewirtschaftet. Dabei handelt es sich um Waldflächen westlich und südlich der Hofwiese, auf dem sogenannten Schlossberg unterhalb des Schlosses Lichtenwalde (vor allem Flurstück 472/10) und auf dem sogenannten Kaulhübel (vor allem Flurstück 478/a), auch Butterberg genannt. Der Eigentümer hat seit Anfang 2022 mehrere Baumfällaktionen durchgeführt.

Dabei ist zu differenzieren in

- förmlich beantragte, von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen (UNB MS) gebilligte und abgeschlossene Fällaktionen zu Jahresbeginn 2022,
- förmlich beantragte, ohne Billigung der Landesdirektion Sachsen (LDS) zugelassene und in Teilen in Angriff genommene Maßnahmen zu Jahresbeginn 2023. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde durch fachaufsichtliche Weisung der LDS in Teilen gestoppt.
- Sowie von der UNB MS nicht aufgehaltene Verkehrssicherungsmaßnahmen zur Abwehr von Leib- und Lebensgefahren vor Ostern des Jahres 2023. Diese wurden durch die LDS als Fachaufsicht zunächst gestoppt. Nach forstfachlicher Bestätigung des Handlungsbedarfs (Gefahrenlage tatsächlich gegeben, zumutbare Alternativen nicht erkennbar) durch die untere und obere Forstbehörde auf einem Vor-Ort-Termin am 11. April 2023 wurden die Maßnahmen des Unternehmers durch die Behörden nicht weiter aufgehoben.

Zu betonen ist, dass die Erreichbarkeit der die Gefahren erzeugenden Bäume beziehungsweise Baumgruppen durch starke Hanglagen und fehlende Zuwegungen

grundlegend behindert war. Dies war insbesondere am Kaulhübel die wesentliche Begründung, bei den um und nach Ostern im Jahr 2023 umgesetzten Fällungen den sehr eingriffsintensiven Weg zu gehen, notwendige Technik von oben durch die Waldflächen nach unten zu den gefahrträchtigen Bäumen zu bringen.

Der Zustand der Gehölze selbst hat nach forstfachlicher Einschätzung übliche Entnahmemethoden wie zum Beispiel motormanuelle Fällungen ausgeschlossen.

Die Umsetzung der verkehrssichernden Maßnahmen um Ostern im Jahr 2023 erfolgte überwiegend in den Monaten April bis Mai 2023. In Hinblick auf Verzögerungen beim Technikeinsatz und zwischenzeitlich zu berücksichtigender Fledermaus-quartiere wurden für einzelne Baumgruppen durch die Naturschutzbehörden allerdings die Fällungen zeitlich befristet unterbunden. Hier erfolgten die nachholenden Fällungen erst Anfang November 2023.

Die Maßnahmen hatten insgesamt einen Umfang von circa 10 Hektar und wurden durch den Waldeigentümer auf neun Einzelflächen als Sanitärhiebe und Verkehrssicherungsmaßnahmen umgesetzt. Die gestaffelt erfolgten Eingriffe wurden sowohl motormanuell als auch mit Hilfe eines Kettenbaggers mit Fällaggregat durchgeführt.

Durch die Eingriffe, die von einzelstammweisen Entnahmen bis hin zu flächenhaften Eingriffen größer als 1000 Quadratmeter reichen und vereinzelt auch potentielle Fledermausquartierbäume umfassen, sind in unterschiedlicher Eingriffstiefe Flächen der Lebensraumtypen (LRT) 9170, 9110, 9180\* betroffen.

Die Maßnahmen haben insbesondere auf dem Kaulhübel eine erhebliche Dimension, die unter anderem zu Blößen von circa 2,4 Hektar geführt haben. Inwieweit die Erhaltungszustände dabei nachteilig betroffen wurden, so dass auch Verschlechterungen nicht ausgeschlossen sind, ist Gegenstand behördlicher Prüfungen (siehe unten).

Die Maßnahmen sind in den verschiedenen Phasen der Umsetzung durch anerkannte Naturschutzvereinigungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten kritisch gewürdigt worden. Im Kern tragen diese die Kritik vor, dass die zugelassenen Maßnahmen zu erheblichen vermeidbaren Beeinträchtigungen auch europarechtlich geschützter Lebensraumtypen geführt haben. Zudem seien notwendige Verträglichkeitsprüfungen, die zu einer Beteiligung der anerkannten Verbände hätte führen müssen, unterblieben. Im Übrigen wurde durch Verbände und Einzelpersonen in Frage gestellt, dass die ab Ostern 2023 in Angriff genommenen Maßnahmen zur Abwendung von erheblichen Gefahren tatsächlich erforderlich beziehungsweise in der Ausführung angemessen waren. Die Genehmigungs- und Überwachungstätigkeit der unteren Naturschutzbehörde ist auch deshalb Gegenstand fachaufsichtlicher Begleitung durch die LDS und das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) gewesen.

Gegenwärtig wird durch die zuständigen Behörden geprüft, ob sich die umfangreichen Eingriffe insbesondere in der Zeit von Februar bis Mai 2023 im Rahmen der behördlich zugelassenen Maßnahmen bewegten oder ob es zu Fällmaßnahmen gekommen ist, die über das behördlich erlaubte Maß hinausgehen. Bei diesen Prüfungen werden die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt.

Zugleich sind europarechtlich gebotene Prüfungen, die bei unabweisbaren Verkehrssicherungen zunächst zurückgestellt werden können, nachzuholen sowie zu klären, in welchem Umfang Sanierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sind. Auch diese behördlichen Prüfungen laufen derzeit.

Parallel dazu finden derzeit im Hinblick auf denkmalschutzrechtliche Aspekte der Parkanlagen unterhalb des Schlosses Lichtenwalde Gespräche des Waldeigentümers mit zuständigen Behörden statt. Abstimmungen mit der staatlichen Schlösser- und Liegenschaftsverwaltung im Hinblick auf eigentumsrechtliche Forderungen, die durch den Waldeigentümer gegenüber dem Freistaat geltend gemacht wurden, sind angelaufen, haben aber noch keine abschließenden Ergebnisse erbracht.

## 2. Beurteilung

Zu 1.:

Grundsätzlich gilt, dass die Qualität einer Waldfläche als FFH-Gebiet oder Naturschutzgebiet (NSG)-Fläche nicht per se eine Bewirtschaftung ausschließt, sondern diese zur Erreichung eines angestrebten Erhaltungszustandes sogar notwendig sein kann. In beiden Schutzgebieten in Lichtenwalde ist fachlich eine Bewirtschaftung der Waldflächen nach Einschätzung der UNB MS möglich, in Teilen auch notwendig, um die Sicherung der Schutzziele dauerhaft zu gewährleisten.

Daher hat auch der Waldeigentümer auf den hier zu betrachtenden Flächen das Recht, Bäume zu fällen, wenn er dabei insbesondere das geltende Naturschutzrecht hinsichtlich des Gebiets-, Arten-, Biotop- und Landschaftsschutzes sowie waldgesetzliche Bestimmungen beachtet. Dies umfasst auch die Berechtigung, im Interesse notwendiger Verkehrssicherungen Fällmaßnahmen durchzuführen.

Die Einhaltung des Naturschutzrechtes wird von den Naturschutzbehörden überwacht. Dieser Aufgabe ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen grundsätzlich nachgekommen. Soweit im Rahmen der Fachaufsicht Defizite beim Gesetzesvollzug festgestellt wurden, sind diese durch die Fachaufsichtsbehörden abgestellt worden.

Dies betraf nach Einschätzung der LDS und des SMEKUL hinsichtlich der Fällmaßnahmen zu Beginn des Jahres 2022 vor allem förmliche Aspekte des Verwaltungsverfahrens (vor allem Fragen der Dokumentation), deren Berücksichtigung für die Zukunft durch die UNB anerkannt wurde. Die Einschätzung der UNB, dass die im Jahr 2022 angemeldeten und durchgeführten Maßnahmen tatsächlich keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen haben und auch in der ex-ante-Betrachtung der UNB abgeschätzt werden durfte, dass die vorgesehenen Aktivitäten nicht zu einer FFH-Verträglichkeitsprüfung führen muss, wurde fachaufsichtlich mitgetragen.

Für die für das Jahr 2023 vom Waldbesitzer vorgesehenen Maßnahmen sind dagegen auch materielle Einwände fachaufsichtlich geltend gemacht worden und Anpassungen der Planungen und vertiefte Untersuchungen von der LDS gefordert worden. Dies betraf unter anderem den Schutz der Mopsfledermaus sowie pauschale Befreiungen der Fällung von höhlenreichen Einzelbäumen nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 BNatSchG. Insoweit wurden

Einzelfallentscheidungen mit Betrachtungen zu möglichen milderen Mitteln gefordert und ausdrücklich auf aktuelle Rechtsprechung zum Biotopschutz verwiesen.

Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes und der NSG-Verordnung wurden von der LDS Einzelfallprüfungen gefordert sowie auch hier die Verschiebung der Fällzeitpunkte empfohlen. Zur Begründung des öffentlichen Interesses und der Notwendigkeit der Maßnahme ist von der LDS insgesamt dringend auf die Beachtung aktueller Rechtsprechung verwiesen worden.

Ein wesentlicher Teil der derzeit laufenden Prüfungen ist auf die Frage gerichtet, in welchem Umfang über die vorgenannten Maßnahmen hinaus ohne Zulassungen weitere Eingriffe mit schädigenden Wirkungen bewirkt wurden.

Bereits mit Eingang der Petition im Sächsischen Landtag waren die oben beschriebenen, zugelassenen Maßnahmen praktisch abgeschlossen. Eines „umgehenden Stoppens eines Kahlschlages“ war daher obsolet. Soweit durch den Waldeigentümer künftig anzeige- oder zulassungsbedürftige Aktivitäten beabsichtigt sind, gelten die oben beschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen. Dabei ist der durch die schon durchgeführten Maßnahmen entstandene Zustand als Restriktion für weitere Belastungen in die behördlichen Prüfungen im Hinblick auf Wiederherstellungsziele (siehe unten) zu Grunde zu legen.

Bewirtschaftungsmaßnahmen sind dabei allerdings auch für die Zukunft nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Zu 2.:

Die derzeit laufenden Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf den Erhalt der Ziele des Natura 2000-Schutzsystems umfassen ausdrücklich die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Maßnahmen zur Wiederherstellung günstiger Erhaltungsziele veranlasst werden müssen. Sofern sich bei der Prüfung der Fällaktionen bestandskräftig herausstellen sollte, dass Eingriffe nicht von Zulassungen gedeckt oder aus sonstigen Gründen rechtswidrig waren, sind zudem Prüfungen nach dem Umweltschadengesetz (Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 [BGBl. I S. 346 - USchadG -]) angezeigt.

Die zuständige UNB entscheidet dabei nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften über Art und Umfang der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen. Insbesondere kann sie bei mehreren Umweltschadensfällen unter bestimmten Bedingungen entscheiden, ob aktive Sanierungen geboten oder eine natürliche Wiederherstellung statthaft ist.

Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen sind insoweit grundsätzlich vom Verantwortlichen der Umweltschäden zu tragen (vgl. insgesamt §§ 8, 9 USchadG).

Zu 3.:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Übernahme von Flächen durch öffentlich-rechtliche Träger in Ersetzung naturschutzgerechten Verhaltens bisheriger Eigentümer kein fachpolitisches Ziel des Freistaates Sachsen sein kann, sondern die Bindungen des Eigentums durch fachgesetzliche Bestimmungen (zum Beispiel des Naturschutz- oder Denkmalschutzrechtes) zunächst einzuhalten sind. Ein staatlicher

Flächenerwerb im Interesse des Naturschutzes kommt vielmehr dann in Betracht, wenn bei fachlich besonders wertvollen Flächen nur so oder wesentlich besser die Erreichung staatlicher Ziele gewährleistet werden kann. Dies ist eine Einzel-fallfrage und hängt unter anderem von den finanziellen Aufwänden, potenziell geeigneten Trägern der Liegenschaften und Synergien ab, die durch eine Flächen-übernahme eventuell gewonnen werden können.

Eine erste, abstrakte Abschätzung der staatlichen Forstverwaltung hat dies vor allem unter Hinweis auf fehlende Arrondierung zu sonstigen staatlichen Waldflächen, dem nachzuholenden Unterhaltungsaufwand und wirtschaftlichen Betrachtungen verneint, da die naturschutzfachlichen Ziele auch bei privater Eigentümer-stellung grundsätzlich weiterhin erreichbar erscheinen.

Obwohl der Waldeigentümer gegenüber verschiedenen Gesprächspartnern signalisiert hat, nicht unbedingt an den Flächen festzuhalten, liegt dem Freistaat derzeit weder eine eindeutige Willensäußerung zum Verkauf noch ein verhandlungsfähiges Angebot durch den Eigentümer der Waldflächen vor, das flächenkonkret mit Forderungen untersetzt offeriert ist. Vielmehr wird gegenwärtig in den Gesprächen zwischen dem Freistaat und dem Flächeneigentümer durch diesen betont, dass ihm an der wirtschaftlichen Aufwertung des Bestandes und an der Angemessenheit behördlicher Auflagen und Maßgaben gelegen ist. Ob es im Rahmen der fortzuführenden Gespräche zu den liegenschaftlichen Forderungen des Waldeigentümers auch zu Verkaufs- oder Tauschangeboten kommt, ist derzeit nicht abschätzbar.

Zu 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Zu 2. und 3.: Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.